

(2) Die Vorbereitung der Zähler und Zählinstruktoren für ihre Aufgabe erfolgt in zwei Schulungen, die von den Leitern der Organisationsbüros bzw. der Stützpunkte und erforderlichenfalls von weiteren verantwortlichen Mitarbeitern der örtlichen Organe durchzuführen und bis zum 22. April 1969 abzuschließen sind.

(3) Die Zähler und Zählinstruktoren erhalten zu ihrer Legitimation einen Ausweis, der vom Leiter des Organisationsbüros zu unterzeichnen ist.

§ 7

(1) Die Zähler haben die Aufgabe, die Personen der zu ihrem Zählabschnitt gehörenden Haushalte rechtzeitig, spätestens bei Übergabe der Zähllisten, über die Bedeutung der Probezahlung zu unterrichten, den zur Ausfüllung der Zähllisten Verpflichteten ihre Unterstützung anzubieten und erforderlichenfalls bei der Ausfüllung zu helfen.

(2) Die Zähler geben in der Zeit vom 27. bis 29. April 1969 die Zähllisten an die Einwohner aus und sammeln die ausgefüllten Listen in der Zeit vom 2. bis 6. Mai 1969 wieder ein.

§ 8

(1) In den Organisationsbüros der Städte und Gemeinden sind die von den Zählern ermittelten vorläufigen Ergebnisse ihres Zählabschnitts zusammenzufassen und als Schnellergebnis bis zum 23. Mai 1969 an das zuständige Kreiszählbüro der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben.

(2) In den Organisationsbüros sind die Zähllisten auf Vollständigkeit sowie auf vollständige und widerspruchsfreie Ausfüllung zu überprüfen und bis zum 30. Mai

1969 dem zuständigen Kreiszählbüro der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben. Die Kreiszählbüros der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik legen für die Städte und Gemeinden gestaffelte Termine fest.

§ 9

Die Räte der Städte und Gemeinden sichern, daß erforderliche Rückfragen der Kreiszählbüros bezüglich fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllter Zähllisten auch nach Auflösung der Organisationsbüros unverzüglich in Verbindung mit den betreffenden Ausfüllungspflichtigen geklärt werden können.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1968

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
Prof. Dr. habil. D o n d a

Berichtigung

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen weist darauf hin, daß die Gebührenordnung vom 17. Mai 1968 zur Postscheckordnung und zur Postsparkassenordnung (GBl. II S. 350) wie folgt zu berichtigen ist:

Im Abschnitt I muß es unter Nr. 9 Buchst. c statt „... die Gebühren für Zahlungsanweisungen (Nr. 8) ...“ richtig heißen: „... die Gebühren für Zahlungsanweisungen (Nr. 2). ...“

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 520 vom 8. Juli 1968 enthält:

Anordnung Nr. 520 vom 4. Juni 1968 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 521 vom 15. Juli 1968 enthält:

Anordnung Nr. 521 vom 10. Juni 1968 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.